## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Mai 1997

## 1118. Anfrage (Revision des Gesetzes über das Gesundheitswesen)

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, hat am 7. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

KR-Nr. 124/1997

Das geltende Gesundheitsgesetz enthält wesentliche Mängel.

- So fehlt beispielsweise die Reglementierung einer der wichtigeren Gesundheitsberufe, der Pflege.
- Die Prävention wird nur äusserst rudimentär erwähnt.
- Auf demographische Veränderungen, namentlich der Herausforderung durch die Zunahme der Zahl älterer Mitmenschen, hat das Gesetz keine Antwort. (Es sei an dieser Stelle ein weiteres Mal auf die äusserst problematische Trennung zwischen geriatrischen und gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten – in Heimen Bewohnerinnen und Bewohner – , d.h. in kommunale bzw. kantonale Zuständigkeit hingewiesen.)
- Der Entwicklung ambulanter, teilstationärer und stationärer Versorgungsstrukturen wird keine Rechnung getragen.
- Der Status von Komplementärmedizin und -pflege ist nicht geklärt.
- Das übergeordnete Recht (neues KVG ab 1.1.96) findet im Gesundheitsgesetz keinen Niederschlag.

Von verschiedenen Seiten wurde angedeutet, dass auch die Gesundheitsdirektion eine Revision des Gesundheitsgesetzes im Sinn hat.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine Revision des Gesundheitsgesetzes dringend fällig ist?
- Wenn ja, wie sieht der Fahrplan der Revision des Gesundheitsgesetzes aus?
- Werden oben skizzierte M\u00e4ngel als Anregungen im Gesetzesentwurf entgegengenommen?
- Wie wird die Pflege in den Revisionsprozess des Gesundheitsgesetzes einbezogen?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat verschiedentlich im Rahmen parlamentarischer Geschäfte eine Überarbeitung des Gesundheitsgesetzes in Aussicht gestellt. Darauf abgestützt hat die Gesundheitsdirektion eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich zahlenmässig je hälftig aus Fachleuten der Direktion und Aussenstehenden sowie berufsmässig aus Personen von verschiedenen Berufsgruppen wie der Ärzteschaft und der Pflege zusammensetzt. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen.

Eine Überarbeitung des Gesundheitsgesetzes wird erfahrungsgemäss von einer Vielzahl gegenläufiger Erwartungen und Interessen geprägt. So sind in der Vergangenheit wiederholt Vorlagen Änderuna des Gesundheitsgesetzes bzw. zur Volksab-stimmung Medizinalgesetzgebung in der gescheitert. Der Änderungsbedarf ist hoch. Einerseits gilt es, das Gesundheitsgesetz an die neuen Bundesgesetzgebungen anzupassen und Entwicklungen in der Rechtsprechung in die neue Vorlage aufzunehmen, anderseits sieht die Gesundheitsdirektion vor, in den vier Teilbereichen Gesundheitsberufe und Naturheilkunde, Heilmittel und Selbstdispensation, Krankenhauswesen und Tarife sowie Prävention und Suchthilfe inhaltlich neue Akzente zu setzen. Dabei ist auch die Diskussion über Themen wie Öffnung der Zulassung zur Heiltätigkeit bzw. Änderung der Bewilligungstätigkeit der Behörden oder vermehrte operative Unabhängigkeit der Krankenhäuser zu führen.

Der Zeitfahrplan der Kommission sieht vor, bis zum Sommer 1998 einen Grobentwurf, worin die wesentlichen Punkte der Änderung festgehalten sind, vorzulegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**